Bundeskanzleramt

Geschäftszahl: 2021-0.825.613

Umlaufbeschluss
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. November 2021 betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, das Tiroler Heimgesetz 2005 und das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 19. Jänner 2022.

Der Gesetzesbeschluss verpflichtet die Sozialversicherungsträger, den Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Abgabenbehörden und die Fremdenbehörden dazu, den für die Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz zuständigen Organen zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfeleistungen und der Bestimmung des Ausmaßes der Hilfeleistungen sowie für Kostenersatzverfahren bestimmte Daten des Hilfesuchenden zur Verfügung zu stellen (Art. II Z 4 [§ 42 Abs. 1 des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes]).

Außerdem soll den für die Gewährung von Hilfeleistungen zuständigen Organen zum Zweck der Feststellung von Voraussetzungen für die Leistungsgewährung und zur Überprüfung der Angaben von Hilfesuchenden die Möglichkeit zu Verknüpfungsanfragen im Zentralen Melderegister gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes nach dem Kriterium des Wohnsitzes eröffnet werden (Art. II Z 4 [§ 42 Abs. 3 des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes]).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen, für Inneres sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend

gemacht. Ungeachtet der Erteilung der Zustimmung besteht aber Anlass zu einer Anmerkung im Schreiben an den Landeshauptmann.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den Herrn Landeshauptmann von Tirol Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Mag. Sophia Ransmayr Sachbearbeiterin sophia.ransmayr@bka.gv.at +43 1 531 15-203942

Ihr Zeichen: VD-1462/137-2021 22. November 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen.

Ungeachtet der Erteilung der Zustimmung besteht – wie schon bei der Erteilung der Zustimmung zum Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. November 2010 betreffend ein Tiroler Mindestsicherungsgesetz – Anlass zu folgenden Bemerkungen:

In § 42 Abs. 3 des Tiroler Heimgesetzes (Art. II Z 4 des Gesetzesbeschlusses) wird der Bundesminister für Inneres verpflichtet, den für die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung zuständigen Organen eine Möglichkeit zu Verknüpfungsabfragen im Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu eröffnen. Auch wenn damit bloß zur Durchführung von Verknüpfungsabfragen aus dem Zentralen Melderegister ermächtigt werden soll (so die Gesetzesmaterialien zur Vorgängerbestimmung), wird nach dem Wortlaut der Regelung die Mitwirkung eines obersten Organs des Bundes an der Landesvollziehung normiert. Dazu wird auf das Erkenntnis VfSlg. 9536/1982 hingewiesen, wonach im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 B-VG bei obersten Organen eine Mitwirkung im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ausgeschlossen ist."

22. Dezember 2021

Mag.^a Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung